

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1917.

---

**Inhalt:** Nr. 62. Gesetz über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914. S. 131. — Nr. 63. Bekanntmachung, die amtschauptmannschaftliche Delegation Sayda betr. S. 133. — Nr. 64. Landtagsabschied für die 36. ordentliche Ständeversammlung der Jahre 1915, 1916 und 1917. S. 134. — Nr. 65. Bekanntmachung über veränderte Bezeichnung der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen und der dieser unterstellten Behörden und Beamten. S. 141. — Nr. 66. Bekanntmachung, die Technische Deputation beim Ministerium des Innern betr. S. 142. — Nr. 67. Gesetz über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen. S. 142.

---

## Nr. 62. Gesetz

über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914;

vom 11. Oktober 1917.

**WZA, Friedrich August, von G D L E S Gnaden König**  
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Das Gesetz über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914 (G.= u. V.=Bl. S. 325) wird wie folgt abgeändert:

### I. In § 22

1. wird in Abs. 2 zwischen Satz 1 und Satz 2, der alsdann Satz 3 wird, nachstehender Satz eingefügt:

„Den Kosten für das Baugelände oder den Grunderwerb können die Kosten für ein damit in wirtschaftlichem Zusammenhange stehendes Auland hinzugerechnet werden, insofern die Kosten dafür in angemessenem Verhältnisse zu den Gesamtkosten stehen.“;

2. werden in Abs. 2 Satz 2 (künftig Satz 3) die Worte: „der im ersten Satz dieses Absatzes“ durch die Worte: „der in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes“ ersetzt;



3. wird als Abs. 6 folgende Vorschrift angefügt:

„Auf Antrag ist auf den Ausfall, der durch den Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert und Kurswert der Landeskulturrentenscheine und gegebenenfalls durch den in § 3 Abs. 4 erwähnten Abzug entsteht, bei Berechnung des als Darlehen zu gewährenden Kapitalbetrags unter Zugrundelegung des jeweiligen Tageskurses auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn dadurch die in Abs. 2 festgesetzte Beleihungsgrenze überschritten wird. Ist letzteres der Fall, so bleibt ein höherer Kursunterschiedsbetrag als 10 % unberücksichtigt. Das Darlehen darf unter Berücksichtigung des Kursunterschiedsbetrags zuzüglich der sonstigen Lasten niemals den Gesamtbetrag der in Abs. 2 bezeichneten Kosten übersteigen.“;

4. wird als Abs. 7 nachstehende Vorschrift angefügt:

„Der jährliche Zuschlag zur Tilgung des Darlehens (zu vergl. § 4 Abs. 1) kann bis auf  $\frac{3}{4}$  % und bei einem Darlehen, das unter Berücksichtigung des Kursunterschiedsbetrags zuzüglich der sonstigen Lasten 75 vom Hundert des Gesamtbetrags der in Abs. 2 bezeichneten Kosten nicht übersteigt, bis auf  $\frac{1}{2}$  % der ursprünglichen Darlehenssumme ermäßigt werden. Auch wird die Landeskulturrentenbank ermächtigt, im einzelnen Ausnahmefalle, wo dies nach Lage der Verhältnisse besonders beanzeigt erscheint, auf Antrag den Zeitpunkt des Beginns der Tilgung des Darlehens um 1 bis 3 Jahre, von der Darlehensaufnahme ab gerechnet, hinauszuschieben. Solchenfalls verlängert sich entsprechend die Dauer der sonstigen Verpflichtungen.“

## II. Dem § 23

wird als Abs. 4 folgende Vorschrift angefügt:

„Die Landeskulturrentenbank ist ermächtigt, auf Verlangen schon vor der Fertigstellung des Baues und vor der Vornahme der erforderlichen Eintragungen im Grundbuche (zu vergl. § 25 Abs. 2) nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten Vorschüsse in Landeskulturrentenscheinen oder in dem zur Erfüllung etwa erforderlichen Barbetrag zu leisten, sofern die Gemeinden das Fortschreiten der Arbeiten bescheinigen und die Rückzahlung der Vorschüsse gewährleisten. Die Vorschüsse sind, wie die Landeskulturrentenscheine, bis zu Beginn des Rentenlaufs zu verzinsen. Mit den Zinsen ist der Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.“

## III. Zwischen §§ 26 und 27

wird als § 27 nachstehende Vorschrift eingefügt:

„Die Landeskulturrentenbank wird ermächtigt, zum Zwecke der Förderung des Baues von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung

1. unerwartet des Eingangs von Darlehnsgesuchen Landeskulturrentenscheine jeweilig bis zur Höhe des schätzungsweise auf den Zeitraum eines Jahres zu erwartenden Bedarfs auszufertigen und zu verkaufen,
2. sich unter Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen mit Kapital — sei es in Landeskulturrentenscheinen oder in barem Gelde — an den gleichen Zweck verfolgenden Kreditorganisationen des öffentlichen Rechtes in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Landes gegen ausreichende Sicherheit sowie angemessene Verzinsung und Tilgung zu beteiligen. Von einer solchen Verwendung der Mittel der Bank ist dem darauffolgenden ordentlichen Landtage Kenntnis zu geben.“

IV. § 27

erhält die Ziffer 28.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser königliches Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 11. Oktober 1917.

**Friedrich August**

(Siegel)

**Graf Bischoff v. Gersdorf  
v. Seydewitz.**

**Nr. 63. Bekanntmachung,**

die amts-hauptmannschaftliche Delegation Sayda betreffend;

vom 12. Oktober 1917.

Die amts-hauptmannschaftliche Delegation Sayda (Verordnung vom 21. August 1874, G.- u. V.-Bl. S. 124) erhält von jetzt ab die amtliche Bezeichnung „Amtshauptmannschaftliches Zweigamt Sayda“.

Dresden, den 12. Oktober 1917.

**Ministerium des Innern.**

**Graf Bischoff v. Gersdorf.**

Schlegel.

28\*